

Sündereichsfeld Bote



**Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft
Ershausen/Geismar**

mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden
Dieterode, Geismar, Kella, Krombach, Pfaffschwende, Schimberg,
Schwobfeld, Sickerode, Volkerode, Wiesenfeld



Hier steckt unsere Heimat drin!

Jahrgang 28

Mittwoch, den 10. September 2025

Nummer 9

10 Jahre

Kinderkleidung- und Spielzeug- basar Ershausen

**Mit Tombola und
Glitzertattoos!**

12. September 2025
von 19 bis 21 Uhr

13. September 2025
von 10 bis 12 Uhr

im Gemeindesaal

Einlass für Schwangere am 12.09. ab 18 Uhr
mit Mutterpass und einer Begleitperson.
Der Erlös unterstützt den Schwimmbadverein
und Projekte für Kinder in Ershausen.

babybasar.ershausen@gmail.com

VG „Ershausen/Geismar“ informiert

Notruf **112**
 Kinder- und Jugendtelefon 08 00 / 0 08 00 80
Landratsamt Eichsfeld
 Zentrale 0 36 06 / 6 50 -0
 e-mail: landratsamt@kreis-eic.de

Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“

Kreisstraße 4, 37308 Schimberg OT Ershausen
 Tel.: 036082 / 441-0
 Fax: 036082 / 441-33
 e-mail: poststelle@ershausen-geismar.de
 web: www.ershausen-geismar.de

Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“

Montag 09.00 - 12.00 Uhr
 Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
 Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Es besteht die Möglichkeit, insbesondere für die
 Meldebehörde 036082 / 441-25
 Standesamt 441-30
 und den Vorsitzenden 441-11
 auch außerhalb der Sprech- und Dienstzeiten
 einen Termin zu vereinbaren.

Telefon-Nr.	Mail-Adressen
Zentrale 4410	poststelle@ershausen-geismar.de
Hauptamt 441-13	hauptamt@ershausen-geismar.de
Bauamt 441-27	bau@ershausen-geismar.de
Steueramt 441-28	steuern@ershausen-geismar.de
Ordnungsamt 441-30	ordnungsamt@ershausen-geismar.de

Rippel
Vorsitzender

**Redaktionsschluss
für die Oktober-Ausgabe:**

Dienstag, den 07.10.25, 16.00 Uhr

Erscheinungstag: Mittwoch, 15.10.25

Anzeigenvorlagen sind bis zu diesem Termin
 einzusenden an:

Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“
 Hauptamt, Kreisstr. 4, 37308 Schimberg
 Tel.: 036082/441-14
 Fax: 036082/441-33
poststelle@ershausen-geismar.de

Herausgeber:

Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“

Die veröffentlichten Informationen Dritter
 erfolgen ohne Gewähr und stellen nicht die Meinung
 der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ dar.

Amtlicher Teil**Amtliche Bekanntmachungen****Gemeinde Schwobfeld****Bekanntmachungsanordnung**

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 26.08.2025 genehmigte Friedhofssatzung der **Gemeinde Schwobfeld** wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 02.09.2025

Rippel
Vorsitzender

Friedhofssatzung der Gemeinde Schwobfeld

Die Gemeinde Schwobfeld erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2, 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) sowie § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 284) die folgende vom Gemeinderat der Gemeinde Schwobfeld in seiner Sitzung am 02.07.2025 beschlossene Friedhofssatzung der Gemeinde Schwobfeld:

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1****Geltungsbereich**

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Schwobfeld gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof (Flur 2, Flurstück 232/123).

(2) Eigentümer ist die Gemeinde Schwobfeld.

§ 2**Friedhofszweck**

(1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

- a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Schwobfeld waren oder
- b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
- c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3**Schließung und Aufhebung**

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Aufhebung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen.

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren.

Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgegeben.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhofsteilen hergerichtet.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch die Gemeinde festgesetzten Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben.

Sonderregelungen können durch die Gemeinde getroffen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde.
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, oder gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Antrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Gemeinde gewerbsmäßig Filmaufnahme bzw. fotografische Aufnahmen zu tätigen,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigtweise zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

(4) Für die Anzeige nach Abs. 2 Buchstabe d gelten die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277) in der jeweils aktuellen Fassung i. V. m. §§ 71 a bis 71 e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der jeweils aktuellen Fassung, zum Verfahren über die einheitliche Stelle.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der Gemeinde vorher anzuzeigen.

(2) Der Gemeinde ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Gemeinde eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bediensteten-Ausweis auszufertigen. Der Bediensteten-Ausweis und eine Kopie der Anzeige ist der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Gemeinde kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von der Gemeinde genehmigten Stellen gelagert werden.

Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum- Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(7) Die Gemeinde kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen.

Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277) in der jeweils aktuellen Fassung i. V. m. §§ 71 a bis 71 e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der jeweils aktuellen Fassung, zum Verfahren über die einheitliche Stelle.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigespflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden.

Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehört, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(3) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstätte/einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

(4) Bei Erdbestattungen sind Särge zu verwenden.

(5) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 8

Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein.

Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

§ 9

Ausheben der Gräber

(1) Das Ausheben sowie das Verfüllen der Gräber werden nur vom Bauhof durchgeführt.

(2) Die Beseitigung von Grabdenkmälern nach Ende der Ruhezeit wird nur vom Bauhof durchgeführt.

(3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(4) Die Gräber müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(5) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Gemeinde entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Gemeinde zu erstatten.

(6) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 10

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt 30 Jahre.

§ 11

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.

Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig, § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandener Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügbungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen.

(5) Alle Umbettungen werden von der Gemeinde durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12

Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten
- b) Rasenreihengrab für Erdbestattung
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Rasenreihengrab für Urnenbestattung
- e) Urnengrabstätten für anonyme Bestattungen
- f) Kindergrabstätten

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte ist ausgeschlossen.

(2) Rasengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Die Grabstätten werden der Reihe nach belegt. Das Grabdenkmal ist ebenerdig und ohne Einfassung.

(3) Es werden eingerichtet:

- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabstätte)
- b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- c) Rasengrabfelder für Erdbestattung

(4) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten. Weiterhin ist zulässig, in einer mit einem Leichnam belegten Reihengrabstätte eine Urne mit der Asche eines später verstorbenen Ehepartners, Familienmitgliedes oder eines Partners aus eheähnlicher Lebensgemeinschaft beizusetzen.

Voraussetzung hierfür ist, dass der Ehe- bzw. Lebenspartner noch nicht länger als 15 Jahre verstorben ist (Stichtag ist der Todestag). Die Ruhezeit der Urne (nach Thüringer Bestattungsgesetz mindestens 15 Jahre) läuft bei einer Bestattung in einem bereits belegten Reihengrab immer mit der Ruhezeit des zuerst Verstorbenen ab.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 12 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

§ 14

Urnengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung von bis zu zwei Aschen abgegeben werden.

(2) Aschen dürfen beigesetzt werden in:

- a) Urnenreihengrabstätten
- b) Urnenrasengrabstätten - das pflegearme Urnenrasengrab ist eine als Rasenfläche angelegte Urnenreihengrabstätte ohne jegliche Bepflanzung. Das Grabmal ist ebenerdig und ohne Einfassung.
- c) anonyme Urnengrabstätten

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten auch für die Urnengrabstätten.

(4) Anonyme Bestattungen von Fehlgeborenen nach § 3 Abs. 2 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19.05.2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 284) werden im Bereich des anonymen Urnengrabfeldes vorgenommen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 15

Grabmale

(1) Auf den Grabstätten können wahlweise stehende Grabmale oder liegende Grabmale errichtet werden.

(2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.

(3) Auf jeder Grabstätte darf nur ein Grabmal aufgestellt werden. Wird eine Grabstätte mit einer zweiten Urne belegt, kann zusätzlich eine Namensplatte errichtet werden.

(4) Für die Grabstätte sind auch im Falle der Abgrenzung durch passende Grabeinfassungen folgende Maße einzuhalten:

Grabstätte für Erdbestattungen	0,85 m x 1,85 m
Kindergrabstätte	0,60 m x 1,20 m
Urnengrabstätte	0,60 m x 1,20 m

Die provisorischen Holzeinfassungen sind mit gleichen Maßen zu setzen.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 16

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale und bauliche Anlagen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 15 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.

(2) Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) Auf Reihengräbern für Verstorbene bis zu 5 Jahren:

1. stehende Grabmale: Höhe 0,60 bis max. 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,12 m;
2. liegende Grabmale: Höchstlänge 0,50 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,08 m;

b) Auf Reihengräbern für Verstorbene über 5 Jahren:

1. stehende Grabmale: Höhe bis max. 1,20 m; Breite bis 0,65 m, Mindeststärke 0,12 m;
2. liegende Grabmale: Höchstlänge 0,60 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,08 m;

(3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

Urnereinengrabstätten:

1. stehende Grabmale: Höhe max. 0,70 m, Breite max. 0,50 m
2. liegende Grabmale: Höhe max. 0,50 m, Breite max. 0,50 m

Urnenasengrabstätten u. Reihenasengrabstätten

- | | |
|-------------------|---|
| liegende Grabmale | Höhe bis 0,30 m,
Breite bis 0,50 m
Mindeststärke 0,14 m,
Höchststärke 0,25 m |
|-------------------|---|

(4) Die Gemeinde kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich sind.

§ 17

Genehmigung

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

(2) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Gemeinde.

§ 18

Ersatzvornahme

Ohne Einwilligung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Gemeinde kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Gemeinde auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Gemeinde mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 19

Gärtnerische Gestaltungsvorschriften

(1) Die Erdgrabstätten sollten mindestens zu 1/3 bepflanzt werden. Die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unterliegt unbeschadet der Bestimmungen des § 23 keinen zusätzlichen Anforderungen.

(2) Das Aufstellen einer Bank oder sonstiger Sitzgelegenheit wird dort, wo es möglich ist, durch die Gemeinde bestimmt.

§ 20

Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach dem § 16.

(3) Für die Wege zwischen den Reihengrabstätten darf nur einheitlicher grauer Basaltspalt verwendet werden, der von der Gemeinde zur Verfügung gestellt wird.

§ 21

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/Urnereinengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen nicht Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Gemeinde kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und bauliche Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

(5) Die Standfestigkeit der Grabmale wird von der Gemeinde durch jährliche Druckprobe überprüft.

§ 22

Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.

(3) Die Gemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Verfügungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 23

Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 15 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnereinengrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit eine Person beauftragen.

(5) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde.

(7) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z.B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

(8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze bleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher sowie das Aufstellen von Bänken. Nicht mehr verwendbares Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen.

§ 24

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 23 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Gemeinde in Verbindung zu setzen.

Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Gemeinde

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen- und Trauerfeiern

§ 25

Benutzung der Leichenhalle

(1) Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Werden Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen in der Leichenhalle aufgestellt, bedarf der Zutritt und die Besichtigung der Leichen der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 26

Trauerfeier

Die Trauerfeiern können an der Leichenhalle, am Grab oder an einer anderen, im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

IX. Schlussvorschriften

§ 27

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 28

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. d. § 19 THürKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,
- b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
- c) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2
 - 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 - 2. Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen oder gewerbliche Dienste anbietet,
 - 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Gemeinde gewerbsmäßig fotografiert,
 - 5. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - 6. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigtweise betritt,
 - 7. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - 8. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - 9. entgegen § 5 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Gemeinde durchführt.
- d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Anzeige ausübt (§ 6),
- e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
- f) Die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§§ 15 u. 16)
- g) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Genehmigung/Zustimmung errichtet oder verändert (§ 17),
- h) Grabmale ohne Zustimmung der Gemeinde entfernt (§ 22 Abs. 1)
- i) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 21 u. 23)
- j) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 23 Abs. 7),
- k) Grabstätten oder nicht oder entgegen §§ 19 und 23 bepflanzt,
- l) Grabstätten vernachlässigt (§ 24),
- m) die Leichenhalle entgegen § 25 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 30

Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtung sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.12.2006 in der Fassung der 3. Änderung vom 12.04.2016 sowie alle übrigen dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Schwobfeld, den 02.09.2025

König

1. Beigeordneter

(Siegel)

Gemeinde Schwobfeld

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 01.09.2025 genehmigte Friedhofsgebührensatzung der **Gemeinde Schwobfeld** wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 02.09.2025

Rippel

Vorsitzender

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schwobfeld

Aufgrund der § 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 278) und des § 30 der Friedhofssatzung der Gemeinde Schwobfeld vom 02.09.2025 hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwobfeld in der Sitzung vom 02.07.2025 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Schwobfeld vom 02.09.2025 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) Die Bestattungspflichtigen gemäß § 18 Abs. 1 Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG), d. h. neben dem vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragte, ansonsten die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge:
 1. der Ehegatte,
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnergemeinschaft,
 3. die Kinder,
 4. die Eltern,
 5. die Geschwister,
 6. die Enkelkinder,
 7. die Großeltern,
 8. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 - 8 fallenden Erben.
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller,
 - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Schuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt festlegt.

§ 4

Rechtsbehelf/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

(1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|------------------------------|---------|
| a) Aufbewahrung einer Leiche | 50,00 € |
| b) Aufbewahrung einer Urne | 50,00 € |
- (2) Die Reinigung der Leichenhalle obliegt den Verpflichteten gemäß § 2 Abs. 1 a und Abs. 2.

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| a) Bei der Bestattung der Leiche einer Person ab 5. Lebensjahr
in einem Reihengrab | 440,00 € |
| b) Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren
in einem Reihengrab | 350,00 € |

(2) Für das Ausheben und Verschließen einer Urnengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|---------|
| a) Urnenreihengrabstätte | 90,00 € |
| b) Urne in einem bereits vorhanden Reihengrab | 90,00 € |
| c) Urnenrasengrabstätte | 90,00 € |

(3) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Gemeinde dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt kostenlos. Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

§ 7

Ausgrabungsgebühren

Ausgrabungen oder Umbettungen einer Leiche innerhalb des Friedhofes als auch nach einem anderen Friedhof sind durch die Antragsteller an ein Beerdigungsinstitut zu vergeben. Der Antragsteller ist damit Adressat bei Rechnungslegung und Schuldner gegenüber dem beauftragten Institut.

§ 8

Verwaltungsgebühren

Für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabdenkmälern wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.

§ 9

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte/Urnengrabstätte

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis 5 Jahre | 450,00 € |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab 5 Jahre | 600,00 € |

- c) Rasenreihengrabstätte

800,00 €
- (2) Für die Überlassung eines Urnengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Urnengrabstätte

600,00 €
- b) Urne in ein bereits vorhandenes Urnengrab

§ 14 Abs. 1 Friedhofssatzung

600,00 €
- c) Urnenrasengrabstätte

800,00 €
- d) Urne in ein bereits vorhandenes Urnenrasengrab

600,00 €
- e) anonyme Urnengrabstätte

800,00 €
- (3) Für den Erwerb eines Nutzungsrechtes für Personen, die am Tage des Erwerbs oder Zeitpunkt ihres Todes nicht in Schwobfeld wohnhaft sind, werden erhoben:
- a) Reihengrab eines Verstorbenen bis 5 Jahre

770,00 €
- b) Reihengrab eines Verstorbenen ab 5 Jahre

1.230,00 €
- c) Rasenreihengrab (Erdbestattung)

1.230,00 €
- d) Urnenreihengrab

770,00 €
- e) Urnenrasengrab

770,00 €
- (4) Urnenbeisetzung in einem bereits vorhandenen Reihengrab nach § 13 Abs. 4 Friedhofssatzung
- 600,00 €
- (5) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen, der am Tag des Erwerbs oder zum Zeitpunkt seines Todes nicht in Schwobfeld wohnhaft ist:
- 1.230,00 €
- (Sondergenehmigung/Verpflichtungsermächtigung)
- (6) Urnengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen, der am Tag des Erwerbs oder zum Zeitpunkt seines Todes nicht in Schwobfeld wohnhaft ist:
- 770,00 €
- (Sondergenehmigung/Verpflichtungsermächtigung)
- (7) Ehemalige Einwohner, die ihre letzten Jahre in einem Pflegeheim oder ähnlichen Einrichtungen verbracht haben und die zu Ausbildungszwecken und Studienzeiten den Ort verlassen haben, werden bei der Berechnung der Grabnutzungsgebühren wie hier Wohnhafte behandelt.

§ 10
Gebühren für Grabräumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit gemäß § 9 Abs. 2 der Friedhofssatzung wird eine Gebühr von 100,00 € fällig.

§ 11
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung „Friedhofsgebühren“ vom 07.12.2006 in der Fassung der 3. Änderung vom 17.05.2018 sowie alle übrigen dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Schwobfeld, 02.09.2025

König

1. Beigeordneter (Siegel)

Aufstellungsbeschluss

über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Großtöpfer“ der Gemeinde Geismar OT Großtöpfer

Beschluss Nr.: 18-05/25 vom: 26.08.25

1.
Der Gemeinderat der Gemeinde Geismar beschließt auf der Grundlage des § 22 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Großtöpfer“ der Gemeinde Geismar OT Großtöpfer für den in der Anlage dargestellten räumlichen Geltungsbereich (Anlage 02). Grundlage hierfür bildet der Antrag (Anlage 01) der Firma PV Vertrieb Regen (Vorhabenträger) über die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens. Der Vorhabenträger hat sich gegenüber der Gemeinde bereit erklärt, die Kosten für Planung und Erschließung zu übernehmen und als Vorhabenträger des gesamten Verfahrens aufzutreten.

2.
Das Ziel des Bebauungsplanes Nr. 3 „Solarpark Großtöpfer“ der Gemeinde Geismar ist, die Errichtung und der langfristige Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.

3.
Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Geismar und umfasst folgendes Grundstück.

Gemarkung: Großtöpfer
Flur: 1
Flurstück: 104/9

Der Geltungsbereich ist aus der Anlage 02 ersichtlich.

4.
Für die Belange des Umweltschutzes ist nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und gemäß § 2a Nr. 2 BauGB in einem gesonderten Umweltbericht darzulegen.

5.
Sämtliche Kosten des Verfahrens sind vom Antragsteller zu tragen (Planung, Ausgleichspflanzung, evtl. Vermessungskosten etc.).

6.
Dieser Beschluss ist entsprechend des § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:
gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 13
davon anwesend: 11
Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 3
Stimmenthaltungen: -

Bemerkung:
Aufgrund des § 38 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) war kein Mitglied des Gemeinderates ausgeschlossen.

Geismar, den 26.08.2025
Martin Kozber (Siegel)
Bürgermeister

Anlage zum Beschluss Vb-B-Plan Nr. 3 Solarpark Großtöpfer



Informationen der VG „Ershausen / Geismar“

Verunreinigung durch Hundekot

Leider ist immer wieder zu beklagen, dass Hundehalter die Hinterlassenschaften ihres Hundes einfach liegen lassen. Dieses mangelnde Verantwortungsbewusstsein geht zu Lasten der Fußgänger, die hineintreten oder ausweichen müssen, und zu Lasten der Haus- und Grundstückseigentümer, die im Rahmen ihrer Reinigungspflicht nach der Straßenreinigungssatzung diese Hinterlassenschaften beseitigen müssen.

Im Bereich öffentlicher Plätze und Grünanlagen, Freizeitwegen und Spielplätzen sind insbesondere Spaziergänger, Radfahrer und v.a. Kinder mit diesen Verschmutzungen tagtäglich konfrontiert. Insbesondere in der **Gemeinde Schimberg, OT Ershausen**, kommt es täglich zu Beschwerden.

Die Hundehalter führen ihre Hunde aus, damit diese ihr Geschäft verrichten können. Daher sollten die Hundehalter auch auf die Hinterlassenschaften vorbereitet sein. Mit einer mitgeführten Plastiktüte kann ein Hundehaufen einfach aufgehoben werden und zu Hause in der Restmülltonne entsorgt werden.

Dies ist nicht nur eine moralische Verpflichtung, sondern auch die Straßenreinigungssatzung bzw. die Ordnungsbehördliche Verordnung verlangen vom Verursacher einer Verunreinigung, diese Verunreinigung zu beseitigen. Wer dies unterlässt, wie dies bei einigen Hundehaltern zu beklagen ist, begeht eine Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld bis zu 5.000 € geahndet werden kann. Soweit der verursachende Hundehalter bekannt ist, kann diese Ordnungswidrigkeit beim Ordnungsamt angezeigt werden.

Auf Spielplätzen, Schulhöfen und dem Gelände der Kindertagesstätten sind Hunde nicht erlaubt. Dennoch sind auch in Sandkästen immer wieder die Hinterlassenschaften von Hunden zu beklagen. Desweiteren beschweren sich Anwohner und Spaziergänger über Verunreinigung durch Hundekot im Bereich der Grünflächen der Regelschule, auf dem Sportplatz und insbesondere auf dem Weg zum Schwimmbad. Die hierfür verantwortlichen Hundehalter gefährden hiermit die Gesundheit von Kindern. Grün- und Parkflächen dürfen zwar von Hundehaltern zum Ausführen des Hundes benutzt werden, aber auch hier gilt es, den Hundekot nach Verrichtung des Geschäftes zu beseitigen.

Außerdem gehen immer wieder Beschwerden über frei laufende Hunde beim Ordnungsamt ein. Nach der Ordnungsbehördlichen Verordnung sind Hunde so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand belästigt oder gefährdet wird.

**Ordnungsamt
VG Ershausen/Geismar**

Nichtamtlicher Teil

Aus der Verwaltungsgemeinschaft

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

Straßenbau Gemeinde Kella - „Tannenweg“ - Mischwasserkanalisation/Trinkwasserleitung

Im Rahmen einer Gemeinschaftsmaßnahme mit der Gemeinde Kella baut bzw. erneuert der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld (WAZ) ab September 2025 im Zusammenhang mit dem geplanten Straßenbau in der Verbandsgemeinde Kella, in der Straße „Tannenweg“, die Mischwasserkanalisation bzw. Trinkwasserleitung.

Der WAZ informiert die Eigentümer der Anliegergrundstücke der genannten Straße über die nach Abschluss der Maßnahme entstehende Beitragspflicht nach Abschnitt II der Beitrags- und Gebühren-satzung zur Entwässerungssatzung vom 19.06.2008 i. d. F. der 5. Änderungssatzung der BGS-EWS vom 03.12.2021.

Die Globalberechnung zur Ermittlung des höchstzulässigen Abwasserbeitragssatzes, die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung sowie die Planungsunterlagen zu dieser Baumaßnahme können am Sitz des WAZ in Heilbad Heiligenstadt, Philipp-Reis-Straße 2, eingesehen werden.

Für weitere Auskünfte im Zusammenhang mit der bevorstehenden Investitionsdurchführung und der daraus folgenden Abwasserbeitragserhebung sind die Mitarbeiter des WAZ und der EW Wasser GmbH in Heilbad Heiligenstadt, Philipp-Reis-Straße 2 persönlich bzw. telefonisch unter 03606 655-151 erreichbar.

Ihr Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

Mitteilung aus der Abfallwirtschaft des Landkreises Eichsfeld

Entsorgung von Bioabfällen

Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) ist der Landkreis Eichsfeld für die Erfassung und Verwertung von Bioabfällen zuständig. Maßgebend ist das für den Landkreis Eichsfeld erarbeitete Abfallwirtschaftskonzept sowie die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Eichsfeld (Abfallsatzung-AbfS).

Der Landkreis Eichsfeld nimmt an insgesamt 20 Annahmestellen die Bioabfälle entgegen. An allen Annahmestellen können die Kreisbewohner jeden Freitag und Samstag ausschließlich die im häuslichen Bereich anfallenden Bioabfälle abgeben. Die nächstgelegene Annahmestelle befindet sich am Bauhof Ershausen. Hierfür stehen dort jeweils drei Sammelbehälter zur Verfügung: für Baum- und Strauchschnitt, für Grünschnitt sowie für Nahrungsmittel- und Küchenabfälle. Die separate Befüllung gewährleistet, dass die verschiedenen Abfälle einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden können. Die Abgabe hat in haushaltsüblichen Kleinmengen zu erfolgen. Unter „Kleinmengen“ fällt nach der AbfS die Menge eines PKW-Kofferraumes, maximal ein Einachs-PKW-Anhänger je Anlieferung.

Nach § 8 Abs. 3 AbfS sind für die Anlieferung der Küchenabfälle ausschließlich die vom Landkreis zur Verfügung gestellten, an den jeweiligen Sammelstellen, beim Umweltamt des Landkreises, den teilnehmenden Städten, Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften sowie der EW Entsorgung erhältlichen Bioabfallbeutel zu verwenden oder ein loser Einwurf vorzunehmen.

Illegales Abladen von Gartenabfällen im Wald und Feld ist eine Gefahr für die Natur und kann teuer werden. Nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 der Abfallsatzung handelt ordnungswidrig, wer entgegen den Vorgaben des § 8 Abs. 3 oder des § 9 Abs. 10 AbfS Bioabfall nicht zur ordnungsgemäßen Entsorgung überlässt. Eine solche Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Abs. 2 AbfS mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

Der Landkreis bittet alle Bürgerinnen und Bürger, sich an diese Vorgaben zu halten, um eine umweltgerechte Entsorgung zu gewährleisten. Nur so kann das System der öffentlich organisierten Abfallentsorgung gerecht, effizient und vor allem weiterhin gebührenfreundlich funktionieren.

Aus der Region

Gießaktion mit dem Kindergarten Kella

In den vergangenen zwei Jahren fanden mit dem Kindergarten St. Martin in Kella zusammen mit dem Forstamt Heiligenstadt, vertreten u.a. durch den Forstamtsleiter Stefan Stiefel, mehrere Pflanzaktionen im Pflanzgarten Greifenstein statt.

Bei den gepflanzten Bäumen handelte es sich um Obstbäume, wie z. B. Birne, Apfel und Kirsche, gesponsert durch die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald.

Am 28.08.2025 wurde nunmehr durch die Waldarbeiter Uwe Böhme und Michael König eine Gießaktion mit dem Kindergarten organisiert. Treffpunkt war die Hütte Greifenstein und dann ging



es mit den Kindern und den Gießkannen zu den gepflanzten Obstbäumen, um diese ordentlich zu wässern. Trotz des leichten Nieselregens hatten alle Kinder sehr viel Spaß dabei und es gab eine Überraschung, welche durch den Forstamtsleiter verkündet wurde.



Bereits drei der Obstbäume trugen schon Früchte. Die Kinder waren hellauf begeistert und freuten sich sehr darüber. Im Anschluss gab es zur Stärkung nach getaner Arbeit Getränke und Snacks in der Hütte. Abschließend gab es auch eine Überraschung für die Mitarbeiter vom Forstamt. Als Dankeschön haben die Kinder ein kleines Programm dargestellt. Sie hatten ein Lied vom Wald

und sogar ein Gedicht einstudiert. Hierfür gab es großen Applaus. Weiterhin haben die Kinder in den Tagen vorher Geschenke für die Mitarbeiter gebastelt, welche sie voller Stolz überreicht haben.

Es war ein sehr schöner Vormittag und es wurde gleich verabredet, dass im Frühjahr 2026 eine weitere gemeinsame Aktion gestartet werden soll.

Marleen Metze



Veranstaltungskalender

Wanderung für Trauernde ... ein Weg mit der Trauer unterwegs zu sein

„Von Kirchgandern zur Magdalenen- Kapelle“

Termin	Sonntag, den 28.09. 2025,
Dauer	13.00 - 17.00 Uhr
Wegstrecke:	7 km
Treffpunkt	13.00 Uhr Kirchgandern, Heiligenstädter Straße, Ecke Straße „Am Kahlen Berg“

Unsere Wanderungen für Trauernde, die wir zweimal im Jahr anbieten, sind schon zu einer guten Tradition geworden. Deshalb möchten wir alle Trauernden, die sich angesprochen fühlen, wieder ganz herzlich dazu einladen.

Der Verlust des nahestehenden Angehörigen oder Freundes, kann auch schon länger zurückliegen. Trauer braucht seine Zeit. Da ist es besonders wichtig, Menschen zu haben, die uns verstehen und beistehen, die die Gefühle, die mit der Trauer verbunden sind, kennen. Bewegung in der Natur, Begegnung und Austausch mit Menschen in ähnlicher Lebenssituation ermöglichen eine ganz besondere Weg-Erfahrung. Mit allen Sinnen unterwegs sein, der Trauer Raum, Zeit und Ausdruck geben, oder in Stille dabei sein, kann für den eigenen Weg ermutigen, unterstützen und Kraft für den Alltag geben.

Treffpunkt der gemeinsamen Wanderung ist in Kirchgandern, Heiligenstädter Straße, Ecke Straße „Am Kahlen Berg“ um 13.00 Uhr.

Bitte bringen Sie Getränke und Verpflegung für unterwegs selbst mit.

Ende der Wanderung wird gegen 17.00 Uhr sein.

Bitte denken Sie an entsprechende Kleidung und Schuhe!

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter der Trauerbegleitung der Caritas begleiten die Wanderung und stehen für Gespräche zur Verfügung.

Weitere Informationen erhalten Sie im Caritashaus Heiligenstadt

unter der Telefonnummer
03606/ 50970 oder E-Mail:
sterner.h@caritas-bistum-erfurt.de.

Harald Sterner
Caritas Heiligenstadt



Impressum

Südeichsfeld-Bote

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen / Geismar

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für amtlichen Teil:** der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft **Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, erreichbar unter Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, E-Mail: info@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Familienzentrum Kloster Kerbscher Berg



Veranstaltungen

Termin / Kursbeginn			Thema	Referent/in
September 2025				
Fr,	12.09.	20.00 Uhr	Schlaf durch Baby! - online	M. Schnur
Sa,	13.09.	10.00 Uhr	Gitarrencrash-Kurs (3x)	R. Zengerling
Sa,	13.09.	15.30 Uhr	Nachmittag für Alleinerziehende	A. Hagedorn
Do,	18.09.	10.00 Uhr	Feldenkrais - Bewusstheit durch Bewegung - Körperarbeit (10x)	K. Günl
Sa,	20.09.	15.00 Uhr	Spiel und Spaß am Weltkindertag	D. Napp, C. Kellner
So,	21.09.	10.00 Uhr	Geführte Wanderung am „Grünen Band“	S. Sander
Mo,	22.09.	15.30 Uhr	Liebscher-und-Bracht-Kurs (10x)	M. Wehr
Mo,	22.09.	17.00 Uhr	Gesunde Zähne - gesundes Kind	Dr. I. Gottstein
Di,	23.09.	17.00 Uhr	Wissenswertes zur Pflegebedürftigkeit	K. Fischer
Di,	23.09.	18.00 Uhr	Federball für Jugendliche und Erwachsene (10x)	V. u. A. Metz
Di,	23.09.	19.30 Uhr	Bunte Herbstkränze mit Naturmaterialien	S. Rodenstock-Köhler
Fr,	26.09.	08.30 Uhr	Gestaltung rel. Feste im Jahreskreis - Fortb. f. Lehrer- u. Erzieher:innen	C. Kellner
Fr,	26.09.	09.30 Uhr	Zwergensprache für Eltern mit Baby (12x)	B. Mößner
Oktober 2025				
Fr,	03.10.	10.00 Uhr	Geführte Wanderung am „Grünen Band“	G. Propf
Mo,	06.10.	15.00 Uhr	Löwentraining für Kinder von 5 - 10 Jahren (3x)	C. Sieland
Mo,	13.10.	19.00 Uhr	Vorsorge für Unfall, Krankheit u. Alter (2x)	M. Richardt
Do,	16.10.	10.00 Uhr	Geführte Wanderung am „Grünen Band“	S. Sander
Fr,	17.10.	16.00 Uhr	Gemeinsam stark im online-Dschungel	C. Sieland
Sa,	18.10.	15.30 Uhr	Nachmittag für Alleinerziehende	A. Hagedorn
So,	19.10.	15.00 Uhr	Lama-Spaziergang für Familien	J. Hagedorn

FAMILIENZENTRUM KLOSTER KERBSCHER BERG
Kefferhäuser Straße 24, 37351 Dingelstädt
Anmeldung unter: Tel. 036075 690072, www.kerbscher-berg.de, E-Mail: familienzentrum@kerbscher-berg.de

Naturpark
Eichsfeld-Hainich-Werratal

Veranstaltungen

im September 2025

Nationalparkführer
Jürgen Dawo

06.09.2025
13:00-20:00 Uhr

15 € für Shuttle Service

Gemeindeverwaltung
Behringen, Hauptstraße 90 A,
Hörselberg-Hainich OT
Behringen

Anmeldung Shuttle bis 02.09.2025:
info@waldresort-hainich.de

Naturparkführer und Pilzberater
Michael Kleinschmidt

07.09.2025
09:00-12:00 Uhr

Erwachsene 5 €

Waldrand Reckenbühler
Straße, Kammerforst

Naturparkführerin
Michaela Reinz

14.09.2025
10:00-14:00 Uhr

kostenlos

Wanderparkplatz Hand
oberhalb der Burg
Normannstein, Treffurt

Naturparkführerin
Angelika Werner

14.09.2025
11:00 Uhr

8 €

Sportplatz Röhrig

Mit Anmeldung bis 05.09.2025:
iawerner61@googlemail.com

Nähere Infos und weitere Termine gibt es in unserem digitalen
Veranstaltungskalender. Einfach QR-Code scannen:

Naturpark
Eichsfeld-Hainich-Werratal

Veranstaltungen

im September 2025

20.09.2025
07:00 Uhr für 45 km
09:00 Uhr für 25 km

Heimatalm Katharinenberg

Alle Infos & Tickets
gibt es online unter:
www.wandern-mit-freunden.de

21.09.2025
11:00 - 18:00 Uhr

Heimatalm Katharinenberg

Alle Infos & Tickets
gibt es online unter:
www.wandern-mit-freunden.de

20.09.2025
10:00-18:00 Uhr

kostenlos

Pollmeier-Werk, Pfersdorfer
Weg 6, 99831 Amt
Creuzburg

7. Thüringer Waldgipfel

Nähere Infos und weitere Termine gibt es in unserem digitalen
Veranstaltungskalender. Einfach QR-Code scannen:

Naturparkführerin
Jeannette Strecker

20.09.2025
11:00-13:00 Uhr

5 €

Ortsmitte (Bushaltestelle),
Dieterode

Familienwanderung
Pirschpfad

Mit Anmeldung:
uwe.mueller@nnl.thueringen.de

Nähere Infos und weitere Termine gibt es in unserem digitalen
Veranstaltungskalender. Einfach QR-Code scannen:

Veranstaltungen

im September 2025

Zauber und Heilkraft der Bäume

 Naturparkführerin
Susanne Merten

 21.09.2025
14:00–16:00 Uhr

 kostenlos

 Wanderparkplatz Malinde,
Berka vor dem Hainich

Reise ins Innere der Erde

 Naturparkführer
Thomas Kaufhold

 27.09.2025
10:00–13:00 Uhr

 Parkplatz an der Eisdiele,
Hauptstraße, Büttstedt

Mit Anmeldung bis 20.09.2025:
thomas-kaufhold@web.de

Den Zauber der Bäume wiederentdecken

 Naturparkführerin
Sara Beck

 28.09.2025
14:00–18:00 Uhr

 20 €

 Wanderparkplatz Ebenau,
Amt Creuzburg

Herbstliche Landschaft genießen

 Naturparkführer
Michael Fiegler

 28.09.2025
14:00–18:00 Uhr

 Erwachsene 5 €, Kinder frei

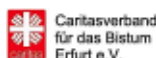
 Buswendeschleife an der
Kirche St. Alben, Effelder

Mit Anmeldung:
beck-to-nature@hotmail.de

Nähere Infos und weitere Termine gibt es in unserem digitalen
Veranstaltungskalender. Einfach QR-Code scannen:



Informationsnachmittag für werdende Eltern



Werdende Eltern sind am

Donnerstag, den 25.09.2025 um 16.00 Uhr

in den Gruppenraum der Caritas am Bahnhofsplatz 3
in Heilbad Heiligenstadt eingeladen.

Themen wie finanzielle Unterstützung, Mutterschutz, Elternzeit,
Elterngeld, Kindergeld, Sorgerecht und Unterhalt, stehen an die-
sem Nachmittag im Mittelpunkt. Alle Fragen zu Rechten und
möglichen Pflichten werden beantwortet, so dass man gut infor-
miert in die Elternzeit starten kann. Die Teilnahme ist kostenfrei.
Anmeldung unter der Telefonnummer: 03606-50970

Caritasverband für das Bistum Erfurt e.V.

1. Eichsfelder-Engagement-Tag

29.10.2025, ab 16:00 Uhr

Jetzt anmelden!

Anmeldung bitte bis 10. Oktober 2025:
www.kreis-eic.de/eicentag




 Stadthalle Heiligenstadt
Konrad-Zehrt-Straße 2
37308 Heilbad Heiligenstadt

 DIE LANDRÄTIN
Landkreis
Eichsfeld

Aus Vereinen und Verbänden

Förderprogramm „Thüringen vernetzt“ Initiative Bürger-App

Förderverein für regionale Entwicklung e. V.



Freie Förderplätze: Bürger-Apps für Kommunen aus Thüringen

Sehr geehrte Damen und Herren,
beim nächsten Schritt in Richtung Digitalisierung profitieren
Sie durch eine **Bürger-App** sowohl von der Verbesserung der
Erreichbarkeit Ihrer Bürger per **Push-Benachrichtigung**, dem
Download von Formularen oder Einreichen von Anregungen bis
hin zur Steigerung der Attraktivität für **Touristen** bspw. durch
Veranstaltungstipps, Freizeitempfehlungen oder gastronomische
Angebote.

Hier unterstützt der Förderverein für regionale Entwicklung e.V.
neben der kostenfreien Webseitenerstellung seit Neuestem im
Rahmen des Förderprogramms „Thüringen vernetzt“ mit be-
grenzten Förderkapazitäten **die Einrichtung einer eigenen
Bürger-App** exklusiv für **Kommunen aus Thüringen**.

Die Nutzung der App erfolgt dabei zu geförderten Konditionen.
So wird z.B. die einmalige Einrichtungsgebühr der eigenen App
vom Förderverein zu **75%** übernommen und auch nach Fertig-
stellung erfolgt die Unterstützung der Projektpartner durch eine
dauerhafte Förderung des Großteils der monatlich anfallenden
Kosten u.a. für Updates, Wartung und Gewährleistung der Si-
cherheitsstandards.

Die wichtigsten Informationen zur geförderten Bürger-App für Thüringen im Überblick:

- Verbesserung der Erreichbarkeit aller Bürger mittels Push-Benachrichtigungen z.B. von Neuigkeiten oder Veranstaltungen
- Effiziente und direkte Interaktion über Formulare z.B. für Kontaktaufnahme oder Mängelmeldung
- Einrichtung einer eigenen App mit eigenem Namen & Logo
- Berücksichtigung und Umsetzung der geltenden Datenschutzrichtlinien
- Verfügbar für Android und iOS
- Leichte Pflege und Bearbeitung der App über ein deutschsprachiges Redaktionssystem, für das keine Programmiererkenntnisse erforderlich sind
- Nach Abschluss der App-Einrichtung bis mindestens 2035 kostenfreier, telefonischer Support bei Fragen zur Bearbeitung

Alle Informationen aus Ihrer Region an einem Ort

Ihre Bürger-App versammelt die wichtigsten Informationen aus
Ihrer Region in einer Plattform. Neben dem Mitteilen von aktuel-
len Neuigkeiten und Veranstaltungen können Sie selbstverständ-
lich auch allgemeine Informationen wie Öffnungszeiten, Neu-
bürgerauskünfte, Ortsangaben uvm. in Ihrer App zur Verfügung
stellen. Für einen lebendigeren Eindruck und mehr Interaktivität
stehen Ihnen die Fotoalben und Galerien sowie die Formulare
zur Auswahl. Egal ob zur Kontaktaufnahme, der Mängelmeldung
oder der Übermittlung des Zählerstands - Sie entscheiden, was
Sie in Ihrer App benötigen.

Ebenfalls haben örtliche Einrichtungen wie Kitas, Schulen, Feu-
erwehren oder Vereine die Möglichkeit, eigene Informationen in
Ihrer App zur Verfügung zu stellen. Und um auch die Attraktivi-
tät für Touristen zu verbessern, können Gaststätten, Übernach-
tungsmöglichkeiten, Ausflugsziele uvm. mit allen Kontaktmög-
lichkeiten Teil Ihrer App sein.

Bei Interesse oder Rückfragen zur geförderten Bürger-App kön-
nen Sie sich gerne telefonisch unter der 0331 55047470 oder per
E-Mail an info@digitale-gemeinschaft.de melden. Wir freuen uns
auf Ihre Rückmeldung!

Ihr Förderverein für regionale Entwicklung e. V.

Diese Apps aus Thüringen wurden im Rahmen des Förderprogramms u.a. erfolgreich fertiggestellt:



App der Stadt An der Schmücke



App der Gemeinde Breitungen



App der Stadt Greußen

„Unsere Stadtverwaltung kann nur positives über die „App“ sagen. Nachdem wir unsere Interesse bekundet haben, ging alles richtig schnell. Die Beratung und Einweisung in die App war unkompliziert. Fragen wurden schnell geklärt und die Wünsche sofort umgesetzt. Dadurch die App mit der Webseite verknüpft ist, erspart es uns sehr viel Zeit, da die Eingaben nicht doppelt eingegeben werden müssen. Die Funktion mit der „Push-Benachrichtigung“ finden wir besonders toll, da über wichtige Ereignisse schnell und unkompliziert die Bevölkerung informiert werden kann.“, berichtet Frau Güven von der Stadt Sontra.

Weitere Referenzen finden Sie unter

www.digitale-gemeinschaft.de/referenzen-kommunen



Interessenbekundung: Geförderte Bürger-Apps für Thüringen

Bei Interesse an der Einrichtung der geförderten Bürger-App, schicken Sie uns Ihre Kontaktdaten per Fax an 0331 550 474 01 oder schreiben Sie uns eine E-Mail an info@digitale-gemeinschaft.de.

Wir setzen uns mit Ihnen in Verbindung und besprechen den weiteren Ablauf.

Interessent:

Ansprechpartner:

.....

.....

Adresse:

.....

Telefon:

E-Mail:

.....

.....

Wir interessieren uns für folgende Förderprogramme (bitte Zutreffendes ankreuzen):

☐ die geförderte Einrichtung einer Bürger-App zur Verbesserung der Erreichbarkeit Ihrer Einwohner

Weitere optionale Förderprogramme:

☐ die kostenfreie Erstellung einer Webseite unter Einhaltung der Barrierefreiheitsstandards*

Bei Nutzung einer durch den Förderverein für regionale Entwicklung e.V. erstellten Webseite und App fällt **keinerlei doppelte Datenpflege** dank der Verwendung desselben Bearbeitungssystems an.

*Die Erstellung der Webseite ist zu 100 % gefördert und somit kostenfrei. Lediglich die Kosten für die Webadresse und den Speicherplatz sind nach Erstellung von den Projektpartnern selbst zu tragen.

☐ die „momikom“ Mitarbeiter-App zur mobilen Mitarbeiter-Kommunikation für einen geschlossenen Nutzerkreis

Wir nehmen den Schutz Ihrer Daten sehr ernst. Mehr Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten, Ihren Rechten und Widerspruchsmöglichkeiten finden Sie unter:
www.foerderverein-regionale-entwicklung.de/datenschutz/information

Eine Weitergabe Ihrer Daten an Dritte findet nicht statt.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.digitale-gemeinschaft.de.

Unterstützung für Erwerb und Modernisierung von Eigenheimen

Vorgestellt: Die Wohnraumförderung „EigenheimPlus“

Zur Unterstützung beim Erwerb und der Modernisierung von selbst genutztem Wohneigentum steht allen Thüringerinnen und Thüringern seit kurzem das neue Förderprogramm „EigenheimPlus“ zur Verfügung. Das Programm wird von der Thüringer Aufbaubank (TAB) als zinsvergünstigtes Weiterleitungsdarlehen im Hausbankverfahren umgesetzt. „EigenheimPlus“ richtet sich an natürliche Personen, die eine bestehende Wohnimmobilie in Thüringen erwerben und/ oder modernisieren möchten, um sie selbst zu bewohnen. Damit wird die Nutzung und Sanierung von Bestandsimmobilien in den Fokus gerückt, um eine nachhaltige Entwicklung der ländlichen Regionen zu ermöglichen.

Über „EigenheimPlus“ können pro Vorhaben zwischen 5.000 Euro (Mindestkreditbetrag) und bis zu 150.000 Euro finanziert werden, die Kombination mit anderen Fördermitteln und weiteren (Förder-)Krediten ist möglich. Dadurch können Antragstellende ihre Finanzierung individuell und flexibel gestalten. Der Zinssatz wird in Abhängigkeit der Laufzeit für die ersten 5 oder 10 Jahre festgeschrieben. „Mit ‚EigenheimPlus‘ setzen wir ein Signal im Thüringer Wohnungsmarkt. Die Bestandssanierung im ländlichen Raum besitzt großes Potential, dem Wohnraummangel in den Ballungsräumen entgegenzuwirken. Hier unterstützen wir ab sofort mit einem passenden Angebot“, ist Matthias Wierlacher, Vorstandsvorsitzender der Thüringer Aufbaubank, überzeugt.

Anträge für das Programm „EigenheimPlus“ können über die Hausbank gestellt werden. Weitere Informationen zu den genauen Konditionen sowie zur Antragstellung sind auf der Webseite der Thüringer Aufbaubank unter www.aufbaubank.de/eigenheimplus verfügbar.

Wichtige Vorteile von „EigenheimPlus“ auf einen Blick

- günstiger Zinssatz
- bis zu 150.000 Euro Kreditbetrag möglich
- keine bautechnischen Voraussetzungen (z.B. Erreichen einer Effizienzhaus-Stufe)
- keine Einkommensgrenzen
- kombinierbar mit anderen Programmen (z.B. KfW-Kredit Nr. 124)

Sie haben weitere Fragen?

Neben der digitalen Informationsmöglichkeit über die Website der Thüringer Aufbaubank (aufbaubank.de/eigenheimplus) steht allen Interessierten auch die Möglichkeit der persönlichen telefonischen Beratung über das TAB-Kundencenter und die Servicehotline 0800 5565156 zur Verfügung.

Hintergrund:

Die Thüringer Aufbaubank (TAB) ist das zentrale Förderinstitut des Freistaats Thüringen. Seit 1992 kümmert sich die Bank mit Sitz im Herzen der Landeshauptstadt Erfurt um wichtige Themen wie Wirtschaftsförderung, Wohnungs- und Städtebauförderung oder Technologieförderung. Aber auch die Finanzierung öffentlicher Kunden oder die Gewährung von Fördermitteln in den Bereichen Landwirtschafts-, Umweltschutz und Infrastrukturförderung gehören zu ihren Aufgaben. Die Aufbaubank arbeitet eng mit den Banken und Sparkassen sowie mit den anderen Förderbanken des Bundes und der Länder zusammen. Neben der Ausreichung zinsgünstiger Darlehen und Zuschüsse vergibt sie auch Bürgschaften.

Weitere Informationen

- Link TAB-Website: www.aufbaubank.de
- Servicehotline 0800 5565156
- Link zum Programm EigenheimPlus: aufbaubank.de/eigenheimplus

Wir gratulieren

Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen

Im nicht amtlichen Teil des Südeichsfeldboten wurden unter der Rubrik „Wir gratulieren“ Alters- (ab dem 70. Geburtstag) und Ehejubiläen (ab goldener Hochzeit) aufgeführt.

Aufgrund der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesmeldegesetzes bedarf es vor einer namentlichen Benennung der Einwilligung der betroffenen Personen.

Ohne ausdrückliche Zustimmung darf keine Veröffentlichung erfolgen.

Wir bitten deshalb alle betreffenden Personen, die anlässlich eines Alters- oder Ehejubiläums im Südeichsfeldboten und in der Tagespresse (TA, TLZ) benannt werden möchten, um eine entsprechende Mitteilung an das Hauptamt oder Einwohnermeldeamt (036082/4410 oder 441-25) der VG Ershausen/Geismar.

Bitte beachten Sie für die Mitteilung den jeweiligen Redaktionsschluss des Südeichsfeldboten, zu finden auf Seite 2 des amtlichen Teils.

Wissenswertes

Batteriespeicher für Photovoltaik im Faktencheck



Unabhängig dank Solarstrom? Energie für den Winter speichern? Notstrom für den Ernstfall? Rund um das Thema Batteriespeicher kursieren viele Mythen. Die Verbraucherzentrale Thüringen klärt auf und sagt, was die Technik tatsächlich leisten kann.

Autark mit Solarstrom?

Viele Hausbesitzer:innen wünschen sich, mit Photovoltaikanlage und Batteriespeicher völlig unabhängig vom öffentlichen Stromnetz zu werden. Doch in der Praxis bleibt das ein Wunsch: Eine Photovoltaikanlage ohne Speicher deckt in Einfamilienhäusern im Schnitt etwa 20 bis 40 Prozent des jährlichen Strombedarfs ab. Mit einem passenden Speicher lässt sich dieser Anteil auf rund 60 bis 70 Prozent erhöhen.

„Komplett autark - also unabhängig vom öffentlichen Stromnetz - lässt sich ein Haushalt nicht versorgen, insbesondere nicht im Winter. Das gilt selbst unter optimalen Bedingungen und mit Batteriespeicher“, erklärt Ramona Ballod, Energiereferentin der Verbraucherzentrale Thüringen.

Solarstrom für den Winter speichern?

Ein weiterer Mythos: Mit einem Batteriespeicher kann man im Sommer überschüssigen Solarstrom speichern und im Winter nutzen. Das stimmt nicht. „Eine saisonale Speicherung ist mit Batteriespeichern nicht machbar - dafür würde selbst ein ganzer Keller voller Batterien nicht ausreichen“, sagt Ramona Ballod. Sinnvoll ist ein Speicher vor allem, um den tagsüber erzeugten Strom auch abends und nachts zu verbrauchen. Ein größerer Speicher bringt dabei nicht zwangsläufig einen höheren Nutzen. Ein überdimensionierter Speicher rechnet sich schlechter, altert schneller und verschwendet Ressourcen. „Aus wirtschaftlichen Gründen sollte der Speicher so dimensioniert sein, dass er maximal den Strombedarf einer Nacht abdecken kann“, so die Expertin.

Der Batteriespeicher als Notstromanlage?

Eine Not- oder Ersatzstromversorgung kann bei zeitweisem Netzausfall sinnvoll sein. Allerdings gehören solche Funktionen nicht bei allen Batteriespeichern zum Funktionsumfang. Manche Modelle verfügen lediglich über eine Notstromsteckdose am Gerät, andere können den gesamten Haushalt für begrenzte Zeit automatisch weiter versorgen. „Diese Funktionen sind häufig nur gegen Aufpreis erhältlich, manche Speicher bieten sie gar nicht. Wer Wert auf Notstrom legt, sollte diesen Wunsch bei der Angebotseinholung klar formulieren“, empfiehlt Ramona Ballod.

Gut beraten zur passenden Lösung

Der Markt für Batteriespeicher ist groß. Die Modelle unterscheiden sich in Kapazität, Ladeleistung, Effizienz, Funktion und Preis. „Vor einer Anschaffung lohnt sich eine unabhängige Beratung. So lässt sich sicherstellen, dass Speicher und Photovoltaikanlage optimal zusammenpassen und den individuellen Bedarf erfüllen“, so die Verbraucherschützerin.

Weitere Fragen zu Photovoltaik und Batteriespeichern beantworten die Energieberater:innen der Verbraucherzentrale Thüringen gerne in einem persönlichen Beratungsgespräch. Ein Termin kann unter der Telefonnummer 0800 809 802 400 (kostenfrei) vereinbart werden.

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Dank einer Kooperation mit dem Thüringer Umweltministerium und der Landesenergieagentur ThEGA sind in Thüringen auch die Vor-Ort-Termine bei den Ratsuchenden zu Hause kostenfrei.

Für weitere Informationen

Pressestelle

Verbraucherzentrale Thüringen e.V.

Ansprechpartner: Stefan Eisentraut

T 0361 555 14 14

presse@vzth.de